Landkreis Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 17.12.2021. Geändert wurden die Auslegungszeiten und Einwendungsfristen.

Die **Firma Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG, Rathausstraße 14, 72820 Sonnenbühl**, betreibt süd-westlich der Ortschaft Frommenhausen auf Gemarkung Rottenburg a.N.-Frommenhausen (Flurstücks-Nrn. 225, 236-240/1, 247-255, 269/1, 1815/1) einen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkgestein durch Sprengung auf einer Gesamtfläche von 17,82 ha. Im Steinbruch befindet sich ein Schotterwerk der Antragstellerin, in dem das gewonnene Gestein aufbereitet wird (Nebeneinrichtung).

Die Betreiberin beantragt nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG. Der Antrag umfasst u.a. die Erweiterung des "Steinbruch Frommenhausen" um 4,39 ha in Richtung Süden (Abbau und Wiederverfüllung). Die Gesamtfläche des Steinbruchs vergrößert sich damit auf 22,21 ha. Die rechtlich maßgebliche Gesamt-Abbaufläche für die Einstufung der Anlage (aktiver Bestand und neu beantragt) beträgt 18,41 ha. Von der Erweiterung betroffen sind die Grundstücke Flurstücks-Nrn.241 bis 242/1, 243 bis 246, 247/1 und 261/1 auf Gemarkung Frommenhausen. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die außerhalb von Schutzgebieten liegen. In räumlicher Nähe befinden sich das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal", das Naturschutzgebiet "Kapfhalde", das FFH-Gebiet "Neckar und Seitentäler bei Rottenburg", verschiedene geschützte Biotope, die festgesetzten Wasserschutzgebiete "Rossau" und "Hirrlinger Mühlen", das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet "Rossau/Burgmühle" sowie das Überschwemmungsgebiet "Starzel/Weilertalbach". Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen sowie die FFH-Verträglichkeit werden im Antrag betrachtet. Der Erweiterungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan Neckar-Alb festgelegten Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet). Die vorgesehene max. Abbautiefe im Bereich der Erweiterungsfläche liegt zwischen 390 m üNN und ca. 393 m üNN und damit mindestens 2 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand. Der Sicherheitsabstand zwischen Abbaukante und den benachbarten Flurstücken im Erweiterungsbereich beträgt 5 m. An der Südwest-Ecke der Erweiterung wird entlang des Walds bzw. des dortigen Wirtschaftswegs ein Abstand von 15 m zur Baumkrone eingehalten. Auf dem Sicherheitsstreifen wird umlaufend ein 3 m breiter und 1,5 m hoher bepflanzter Sichtschutzwall sowie ein gleich hoher Maschendrahtzaun im Abstand von 0,5 m zu den Nachbargrundstücken errichtet. Die Abbau-Laufzeit beträgt zwischen 8 und 12 Jahren in der Erweiterung. Parallel zum Abbau wird bereits sukzessive rekultiviert. Hierzu wird eigenes Material verwendet sowie max. 150.000 t/Jahr Fremdmaterial (Zuordnungsklasse Z0 und Z0*IIIA) angenommen. Nach Abbauende erhöht sich die Verfüllrate. Der Erweiterungsbereich soll nach erfolgter Rekultivierung wieder als Ackerfläche genutzt werden. Der Verfüllzeitraum nach Abbauende beträgt plangemäß 16 Jahre, so dass die Rekultivierung im Jahr 2050 abgeschlossen sein wird. Der Rückbau der Anlagen schließt sich daran an und wird mit einer Dauer von 3 Jahren veranschlagt.

Mit der Erweiterung des Steinbruchs werden folgende weitere Änderungen beantragt:

- Änderung des genehmigten Geländemodells und der Rekultivierungsplanung (LBP) für den gesamten Steinbruch
- Anpassung der max. Abbaurate
- Anpassung der Annahmerate von Fremdmaterial nach Abbauende
- Anpassung der Betriebszeiten für den Steinbruch und das Schotterwerk
- Verkleinerung des Sprengradius für Sprengungen in der Erweiterung
- Anpassung des Böschungsprofils und Abstand zu den Nachbarflurstücken in der Erweiterung

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende nähere Angaben hierzu sowie damit verbundene weitere Änderungen des Betriebs, im Wesentlichen: Restabbau des südlichen Randstreifens innerhalb der im Jahr 2012 genehmigten Abbaufläche, Erhöhung der max. jährlichen Gesamtabbaumenge auf 796.000 t/Jahr (davon Abraum/Boden 96.000 t/Jahr und Wertgestein 700.000 t/Jahr), Erhöhung der max. jährlichen Verkaufsmenge auf 650.000 t/Jahr, Ausweitung der Betriebszeiten auf 250 Tage/Jahr und 40 Samstage/Jahr, Erhöhung der Sprengtage auf 5 Tage/Woche (neben den Großbohrlochsprengungen in den Dolomit-/Kalksteinschichten künftig auch Lockerungssprengungen in der Kalk-/Tonsteinwechselfolge

des Unteren Keupers), Verschiebung der Betriebszeit an Samstagen auf 7 Uhr - 11 Uhr, Erhöhung des betrieblichen Fahrverkehrs auf max. 700 Fahrten/Tag (durchschnittlich 280 Fahrten/Tag), Verkleinerung des Sprengbereichs auf 200 m, Überarbeitung und Fortschreibung des Rekultivierungsplans ("LBP 2020"), Verlängerung der Fristen zur Wiederaufforstung sowie Betrieb des Steinbruchs im geänderten Umfang.

Mit der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche soll begonnen werden, sobald die Genehmigung vorliegt. Dies gilt auch für die sonstigen beantragten Änderungen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 (G) und Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 hierzu.

Das Vorhaben unterfällt der Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Vorliegend wurde gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Damit entfällt die Vorprüfung und es besteht UVP-Pflicht. Der UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben betreffende bau-, naturschutz- und forstrechtliche Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst.

Das Landratsamt Tübingen führt als zuständige Behörde ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 BImSchG, §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 ff des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) beteiligt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen bestehend aus 2 Ordnern (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Vorhabensbeschreibung und Technische Planung insbes. mit spreng- und erschütterungstechnischem Gutachten, Prognosen von Schall- und Staubimmissionen, geotechnischer Stellungnahme, hydrogeologischem Gutachten und diversen Plänen, Bauantrag; Teil C UVP-Bericht mit FFH-/artenschutzrechtlicher Prüfung; Teil D Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen (insbes. Stellungnahmen der Forst-/Baurechts-/Denkmalschutz-/Naturschutz-/Bodenschutz-/Wasserbehörden, der Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg, des Regionalverbands, der DEKRA zum Verkehrslärm und des Wasserversorgers), werden gem. § 3 PlanSiG im Internet auf der Homepage des Landratsamts Tübingen unter https://www.kreis-tuebingen.de/bekanntmachungen während der Auslegungsfrist im Zeitraum **Dienstag, 25.01.2022, bis Donnerstag, 24.02.2022** (jeweils einschließlich) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt die vorgeschriebene Auslegung des Antrags sowie der Antrags- und weiteren Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die genannten Unterlagen im gleichen Zeitraum bei nachfolgend aufgeführten Stellen während der genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Es ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen Corona Pandemie eine Einsichtnahme ggf. nur nach vorheriger Terminvereinbarung wie angegeben möglich ist.

1. Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Gebäude B, 3. Stock, Raum B3 33 (Abteilungssekretariat); Mo - Fr 08:00-12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00-16:00 Uhr; Anmeldung unter Tel. 07071-207-4103 bzw. /-4104 oder unter umwelt.gewerbe@kreis-tuebingen.de
2. Stadt Rottenburg a.N., Obere Gasse 29, 72108 Rottenburg am Neckar, Foyer des Stadtplanungsamtes – Service Baurecht; Mo - Fr 8:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 – 18:00 Uhr; am 06.01./07.01.2022 geschlossen; im Fall von Zutrittsbeschränkungen: Terminvereinbarung unter Tel. 07472-165-226 oder /-287 oder unter stadtplanung@rottenburg.de
3. Verwaltungsstelle Rottenburg-Frommenhausen im Rathaus, Raiffeisenstraße 16 72108 Rottenburg a.N., im EG; Di und Fr 09:00 - 12:00 Uhr, sowie Mo 17:30 - 18:30 Uhr, außerhalb der Ferien kann auch nach Terminabsprache jeweils am Do zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr ein Termin vereinbart werden. Anmeldung unter Tel. 07478-1294 oder unter kurt.hallmayer@rottenburg.de und frommenhausen@rottenburg.de
4. Rathaus Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Bürgerbüro, 1. OG; Mo 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr, Di 07:30 - 12:00 Uhr, Mi geschlossen, Do 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr 08:00 - 12:00 Uhr; Anmeldung unter Tel. 07478-9311-0 oder unter bma@hirrlingen.de
5. Rathaus der Gemeinde Starzach in Bierlingen, Hauptstraße 15, 72181 Starzach, Zi 22; Mo/Mi/Do 8:00 – 12:00 Uhr, Di 15:00 – 18:30 Uhr, Fr 8:00 – 11:30 Uhr; nur mit Anmeldung unter Tel. 07483-188-22

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen in der Regel nur mit Mund-Nasen-Schutz sowie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen. Es können weitere Verhaltensregeln gelten.

Im Übrigen gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Der UVP-Bericht sowie weitere Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich über das zentrale Internetportal, abrufbar unter https://www.uvp-verbund.de/ bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist, d.h. bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **Dienstag, 25.01.2022, bis Donnerstag, 24.03.2022,** (jeweils einschließlich), schriftlich oder elektronisch vorzubringen beim

- Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen oder Postfach 19 29, 72009 Tübingen; umwelt.gewerbe@kreis-tuebingen.de

Einwendungen können darüber hinaus innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch auch wie folgt erhoben werden:

- Stadt Rottenburg a.N., Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar;

  stadtplanung@rottenburg.de
- Verwaltungsstelle Rottenburg-Frommenhausen im Rathaus, Raiffeisenstraße 16 72108 Rottenburg a.N.; frommenhausen@rottenburg.de
- Rathaus Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen; bma@hirrlingen.de
- Rathaus der Gemeinde Starzach in Bierlingen, Hauptstraße 15, 72181 Starzach; ordnungsamt@starzach.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Schriftliche Einwendungen sind zu unterzeichnen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sie entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins, ob ein solcher durchgeführt wird. Bei der Ermessenentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Art wie die Bekanntmachung für das Vorhaben selbst. Die formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Soweit der Erörterungstermin stattfindet, wird dieser am **Montag, 02.05.2022, ab 14 Uhr**, in der Festhalle Rottenburg, Seebronner Straße 20, 72108 Rottenburg am Neckar durchgeführt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Bereits an dieser Stelle sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Die Entscheidung des Landratsamtes Tübingen über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid wird auch über das zentrale Internetportal bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In der öffentlichen Bekanntmachung wird angegeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und angefordert werden können.

Datenschutz: Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von der Abt. Umwelt und Gewerbe beim Landratsamt Tübingen als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Als Aktenbestandteil werden sie ferner an Berechtigte zur Akteneinsicht ausgefolgt.

Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Tübingen verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link https://www.kreis-tuebingen.de/datenschutz

Tübingen, den 18.01.2022

Busse

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe